

Hinweise:

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen:

Grundsätze:

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z. B. folgende Gründe maßgebend sein:

- a) Versorgung der Bevölkerung mit frischen, leicht verderblichen Lebensmitteln,
 - b) termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
 - c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
 - d) Beförderung von lebenden Tieren (z. B. Turnierpferden, Brieftauben, Bienen, Küken usw.)
 - e) Beförderung von Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Lebensmittel/Getränke für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen; hierzu zählen auch Tonanlagen, Bühnen- und sonstige Ausstattung.
 - f) Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum an Sonn- und Feiertagen oder am Folgetag
 - g) Hilfsgüter für Krisen- und /oder Notstandsgebiete
- Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist.

Grenzüberschreitender Verkehr:

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.